

## 3G-Nachweis am Arbeitsplatz

### Vorgehensweise für alle direkt bei der Evang.-Luth. Kirche in Bayern Beschäftigten

#### 1. Rechtslage

Derzeit befristet bis zum 19. März 2022 ist durch das Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) geregelt, dass Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten dürfen, wenn diese geimpft, genesen oder getestet im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen den rechtlichen Anforderungen genügenden Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein und muss unter Aufsicht durchgeführt worden sein (z.B. im Testcenter, in der Apotheke, in einer Arztpraxis; keine Aufsicht durch Videokonferenz!). Wird ein PCR-Test vorgelegt, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.

Alle Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen **täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren**.

Alle Arbeitgeber und jeder und jede Beschäftigte sind verpflichtet, einen 3G-Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Eine geimpfte oder genesene Person ist dabei nicht verpflichtet, ihren konkreten Status als geimpft oder genesen gegenüber dem Dienstherrn oder Arbeitgeber offenzulegen. Diese Offenlegung ist freiwillig möglich.

Jede Person, die keinen Geimpft- oder Genesenenstatus nachweist, muss aber die regelmäßige Testnachweispflicht erfüllen und kann von dieser nicht befreit werden.

Soweit es zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene **Daten** einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **verarbeiten**.

Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber die zur Durchführung ihrer **Überwachungsaufgabe** erforderlichen Auskünfte verlangen.

#### 2. Umsetzung für die öffentlich-rechtlich und privatrechtlich direkt bei der ELKB beschäftigten Personen

Um die 3G-Nachweiskontrolle und Dokumentation innerhalb der ELKB handhabbar zu machen, ist folgendes Vorgehen erforderlich:

- Die Aufgabe der Kontrolle und Dokumentation in Bezug auf die direkt bei der ELKB beschäftigten Mitarbeitenden nehmen die **Vorgesetzten für ihre Bereiche im Auftrag der ELKB** im Rahmen ihrer Dienstaufgaben wahr. Sie dürfen damit auch eine von ihnen zu bestimmende andere Person betrauen, bleiben aber weiter verantwortlich für die Kontrolle und Dokumentation des 3G-Nachweises in ihrem Bereich für die ELKB.
- Die Vorgesetzten (oder die von ihnen bestimmten Personen) führen **zwei Dokumentationslisten**:
  - **„Geimpft oder genesen“**: Auf dieser Liste werden alle Namen der Mitarbeitenden erfasst, die ihren Status als „geimpft“ oder „genesen“ nachgewiesen haben. Beim Status „genesen“ ist zusätzlich das Ablaufdatum zu erfassen. Diese Liste muss also einmalig angelegt und ggf. um hinzukommende Personen ergänzt werden. Die auf dieser Liste erfassten Personen sind von der täglichen Nachweispflicht befreit und dürfen die Arbeitsstätten ohne vorherige Kontrolle betreten.
  - **„Getestet“**: Diese Liste ist aktuell zu halten, auf ihr werden die Namen derer erfasst, die bei Betreten der Arbeitsstätten über einen gültigen Testnachweis verfügen müssen; hier erfolgt auch die Dokumentation der Vorlage dieser Testnachweise.

- Die „geimpft oder genesen“-Listen werden nach ihrer Erstellung datenschutzkonform an den Kirchenkreis weitergegeben und dort datenschutzsicher für den Fall einer behördlichen Überprüfung der Einhaltung der 3G-Kontroll- und Dokumentationspflichten solange verwahrt, wie für den Arbeitgeber oder Dienstherrn diese Kontrollpflicht aus § 28 b IfSG besteht (derzeit bis 19. März 2022).
- Die „getestet“-Listen bleiben jeweils bei dem oder der dafür verantwortlichen Vorgesetzten und werden dort tagesaktuell geführt und datenschutzsicher verwahrt, wie für den Arbeitgeber oder Dienstherrn diese Kontrollpflicht aus § 28 b IfSG besteht (derzeit bis 19. März 2022).  
 . Im Falle einer behördlichen Überprüfung sind diese Listen datenschutzkonform an den Kirchenkreis weiterzugeben, damit die ELKB auch in Bezug auf die getesteten Mitarbeitenden ihre Kontroll- und Dokumentationspflicht nachweisen kann.

	Sicherstellung der 3G-Kontrolle für Geimpfte und Genesene	Sicherstellung der 3G-Kontrolle für Getestete
Kirchenkreise	<p><b>Kontrolle und Dokumentation</b> des Geimpft-/Genesenenstatus im eigenen Zuständigkeitsbereich</p> <p>und</p> <p><b>Sammlung und Bereithaltung</b> der Dokumentationen für Geimpfte und Genesene aus den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken.</p>	<p><b>Tagesaktuelle Kontrolle und Dokumentation</b> des Getestetenstatus</p> <p>und</p> <p><b>Auf Anfrage Sammlung</b> der aktuellen Dokumentationen der Testnacheis-Dokumentationen aus den Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken. Weiterleitung aller im Kirchenkreis gesammelten Listen an das Landeskirchenamt</p>
Dekanatsbezirke	<p><b>Kontrolle und Dokumentation</b> des Geimpft-/Genesenenstatus im eigenen Zuständigkeitsbereich</p> <p>und</p> <p><b>Weitermeldung</b> einer Liste mit Namen der Geimpften und Genesenen im eigenen Zuständigkeitsbereich an den Kirchenkreis.</p>	<p><b>Tagesaktuelle Kontrolle und Dokumentation</b> des Getestetenstatus</p> <p>und</p> <p><b>Auf Anfrage Weitermeldung</b> der aktuellen Dokumentation der Testnachweise mit Namen an den Kirchenkreis.</p>
Kirchengemeinden	<p><b>Kontrolle und Dokumentation</b> des Geimpft-/Genesenenstatus im eigenen Zuständigkeitsbereich</p> <p>und</p> <p><b>Weitermeldung</b> einer Liste mit Namen der Geimpften und Genesenen im eigenen Zuständigkeitsbereich an den Kirchenkreis.</p>	<p><b>Tagesaktuelle Kontrolle und Dokumentation</b> des Getestetenstatus</p> <p>und</p> <p><b>Auf Anfrage Weitermeldung</b> der aktuellen Dokumentation der Testnachweise mit Namen an den Kirchenkreis.</p>